



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

28. September – 9. Oktober 2026

Eine vollständige
Terminübersicht finden
Sie im [Kalender](#) auf
unserer Website [Curia](#).

**Soweit nicht anders
angegeben, beginnen
alle Sitzungen um 9.30
Uhr.**

Kontakt:

Helge Hornburg

Pressereferent

+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel

Assistentin

+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf
unseren Profilen in den
[sozialen Medien](#).

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 29. September 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-469/25 Henssen

Entscheidung über eine Ausschreibung im SIS

Ein britischer Staatsangehöriger sollte im Jahr 2022 im Zuge einer in den Niederlanden stattfindenden Demonstration eine Rede halten. Der Minister für Asyl und Migration verweigerte ihm jedoch die Einreise, da er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und den öffentlichen Frieden darstelle und es Anhaltspunkte gebe, dass die Verbreitung seines Gedankenguts zu Gewalt gegen den Staat anstacheln könnte. Daher wurde er für zwei Jahre im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben.

Der britische Staatsangehörige hat die Entscheidung des Ministers angefochten und macht geltend, dass eine Ausschreibung im SIS aufgrund einer potenziellen Gefahr für die öffentliche Ordnung nicht im Ermessen des Ministers liege. Sie müsse vielmehr mit der Begehung von Straftaten oder einem Verstoß gegen Einwanderungsvorschriften zusammenhängen.

Der niederländische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine Ausschreibung im SIS auch dann zulässig ist, wenn keine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, und ob es für die Ausschreibung im SIS ausreicht, dass eine potenzielle Gefahr für die öffentliche Ordnung besteht.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia [zeitversetzt gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Mittwoch, 30. September 2026

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen

T-115/23 Debreceni Egyetem / Rat

T-132/23 Óbudai Egyetem / Rat

T-133/23 Állatorvostudományi Egyetem / Rat

T-138/23 Semmelweis Egyetem / Rat

T-139/23 Miskolci Egyetem / Rat

T-140/23 Dunaújvárosi Egyetem / Rat

Schutz des EU-Haushalts vor Verstößen gegen die Grundsätze
der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn

Im Durchführungsbeschluss 2022/2506 vom 15. Dezember 2022 stellte der Rat Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit in Ungarn fest, die die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union und den Schutz der finanziellen Interessen der Union hinreichend unmittelbar beeinträchtigen. Der Beschluss untersagt der Kommission, neue rechtliche Verpflichtungen mit ungarischen Trusts von öffentlichem Interesse und von ihnen unterhaltenen Einrichtungen einzugehen.

Sechs ungarische Universitäten, die von Trusts von öffentlichem Interesse unterhalten werden, haben vor dem Gericht Klage auf Nichtigerklärung insbesondere von Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses erhoben.

Ihrer Ansicht nach verstößt dieser Beschluss gegen die sog. Konditionalitätsverordnung (2020/2092). Überdies sind die Universitäten der Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss u. a. gegen das Recht auf Anhörung, gegen die Begründungspflicht, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, gegen das Diskriminierungsverbot, gegen die unternehmerische Freiheit und gegen die Rechtssicherheit verstoße. Darüber hinaus wird geltend gemacht, Ungarn sei durch den Durchführungsbeschluss die Zuständigkeit für Lehre und wissenschaftliche Forschung entzogen worden. Ferner habe der Rat sein Ermessen missbraucht.

Das Gericht verkündet heute seine Urteile.

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen T-115/23](#)

[Weitere Informationen T-132/23](#)

[Weitere Informationen T-133/23](#)

[Weitere Informationen T-138/23](#)

[Weitere Informationen T-139/23](#)

[Weitere Informationen T-140/23](#)

Donnerstag, 1. Oktober 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-131/25 Dris

Kontingentierung „nichtansässiger“ Studierender für den Zugang zum Medizinstudium

In Belgien hat die Französische Gemeinschaft eine Kontingentierung „nichtansässiger“ Studierender für den Zugang zum Medizinstudium eingeführt.

Damit sollte dem hohen Anteil nichtansässiger Studierender, die das Land nach Abschluss der medizinischen Ausbildung verlassen, Rechnung getragen und eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung aufrechterhalten werden. Außerdem sollte eine hohe Betreuungsqualität während der Ausbildung und der Schutz der öffentlichen Gesundheit gewährleistet werden.

Ein Luxemburger, der in Luxemburg wohnt, seinen Schulabschluss aber im benachbarten Belgien gemacht hatte, erreichte bei der Zulassungsprüfung keinen ausreichend hohen Ranglistenplatz, um die für die Einschreibung an einer französischsprachigen medizinischen Fakultät in Belgien erforderliche Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme zu erhalten. Er hat die Verweigerung der Bescheinigung gerichtlich angefochten.

Der belgische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht der streitigen Kontingentierung entgegensteht.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 1. Oktober 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-249/25 Jilin

Aussetzung der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen

Ein chinesischer Staatsangehöriger, der erklärt, von 2009 bis 2014 und von 2018 bis Februar 2022 in der Ukraine gewohnt zu haben, reiste zusammen mit seiner ukrainischen Ehefrau, mit der er einen Sohn hat, in die Niederlande ein und stellte im April 2022 einen Asylantrag. Nach der Feststellung, dass für ihn vorübergehender Schutz in Betracht komme, wurde sein Asylantrag nicht weiter bearbeitet. Der Klage des chinesischen Staatsangehörigen mit der Begründung, über seinen Asylantrag sei nicht fristgerecht entschieden worden, hat das erstinstanzliche Gericht stattgegeben. Hiergegen hat der zuständige Minister Berufung beim niederländischen Staatsrat eingelegt.

In diesem Zusammenhang hat der Staatsrat den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu der Frage ersucht, wie die Entscheidungsfrist bei einem Asylantrag zu bestimmen ist, der von einer Person gestellt wurde, der vorübergehender Schutz gewährt wurde. Er möchte wissen, ob die Mitgliedstaaten die Bearbeitung eines Antrags auf internationalen Schutz einer Person, die vorübergehenden Schutz genießt, für den Zeitraum des vorübergehenden Schutzes aussetzen können.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 16. April 2026 die Ansicht vertreten, die Mitgliedstaaten seien nicht befugt, die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz einer Person, die vorübergehenden Schutz genießt, für den Zeitraum des vorübergehenden Schutzes automatisch und auf unbestimmte Zeit auszusetzen mit der Folge, dass die Frist für die Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz erst bei Beendigung des vorübergehenden Schutzes zu laufen beginnt (bzw. dann weiterläuft).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 1. Oktober 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-12/25 Bisdom Gent

DSGVO: Gilt das Recht auf Löschung für Taufregister?

Ein Belgier, der als Kind katholisch getauft wurde, beantragte beim Bistum Gent, jeden Verweis auf seine Person aus allen physischen oder digitalen Registern oder Archiven zu streichen. Dafür berief er sich auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Das Bistum vermerkte daraufhin im Taufregister seinen Kirchenaustritt.

Unzufrieden mit dieser Vorgehensweise, wandte sich der Betroffene an die belgische Datenschutzbehörde. Diese wies das Bistum an, die personenbezogenen Daten des Betroffenen zu löschen.

Das Bistum focht diese Entscheidung vor einem belgischen Gericht an. Dieses hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen vorgelegt. Es möchte insbesondere wissen, ob eine Person, die als Minderjährige getauft wurde und sich nach Eintritt der Volljährigkeit von der römisch-katholischen Kirche distanzieren möchte, ein Recht auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten aus dem Taufregister hat.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 1. Oktober 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-347/25 Zapp

Geschäftsführerhaftung für Kartellbußgelder

Der Geschäftsführer einer GmbH, zugleich Vorstandsmitglied einer AG, die zu einer in der Edelstahlproduktion tätigen Unternehmensgruppe gehören, beteiligte sich an einem Preiskartell unter Stahlunternehmen.

Das deutsche Bundeskartellamt verhängte deswegen Bußgelder gegen die

GmbH in Höhe von 4,1 Mio. Euro und gegen den Geschäftsführer in Höhe von 126 000 Euro.

Die GmbH und die AG verlangen vom Geschäftsführer die Erstattung des gegen die GmbH verhängten Bußgelds sowie Ersatz für der AG zur Abwehr des Bußgelds entstandene IT- und Anwaltskosten in Höhe von 1 Mio. Euro. Darüber hinaus begehren sie die Feststellung, dass der Betroffene ihnen alle weiteren Schäden zu ersetzen hat, die aus dem Kartellverstoß folgen. Der Betroffene habe durch seine Beteiligung an den Kartellabsprachen seine Pflichten als Geschäftsführer und Vorstandsmitglied verletzt.

Der mit dem Rechtsstreit befasste Bundesgerichtshof (BGH) möchte vom EuGH wissen, ob das unionsrechtliche Kartellverbot einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Unternehmen, gegen das ein Bußgeld wegen eines Kartellrechtsverstoßes verhängt worden ist, seine Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder dafür in Regress nehmen kann (siehe auch BGH- Pressemitteilung [Nr. 31/2025](#)).

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen



Donnerstag, 8. Oktober 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-706/23 Școala gimnazială « Mihai Eminescu »

Urlaubsentgelt und Verpflegungszulage bei Kumulierung von Arbeitsverträgen

Lehrpersonal bzw. Aushilfslehrkräfte einer rumänischen Sekundarschule schlossen zusätzlich zu ihren unbefristeten Vollzeitarbeitsverträgen auch befristete Teilzeitarbeitsverträge auf Stundenlohnbasis mit dieser Schule ab. Daraus leiten sie Ansprüche auf Urlaubsentgelt und Verpflegungszulage in Bezug auf die im Rahmen der befristeten Teilzeitverträge geleistete Tätigkeit ab, die zusätzlich zu Urlaubsentgelt und Verpflegungszulage im Hinblick auf ihre Vollzeitarbeitsverträge für denselben Zeitraum zu zahlen seien.

Das in diesem Zusammenhang befasste Berufungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob es mit dem Unionsrecht vereinbar ist, dass sich die Berechnung von Urlaubsentgelt und Verpflegungszulage ausschließlich auf die Einnahmen aus den unbefristeten Vollzeitarbeitsverträgen bezieht.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 26. März 2026 die Ansicht vertreten, dass es unzulässig sei, das im Rahmen des befristeten Teilzeitarbeitsvertrags gezahlte Entgelt nicht in die Berechnung des Urlaubsentgelts einzubeziehen. Dass keine Verpflegungszulagen für die befristeten Teilzeitarbeitsverträge gezahlt werden, sei ebenfalls unzulässig, da diese Zulagen für die befristeten Teilzeitarbeitsverträge zum gewöhnlichen Entgelt des Lehrpersonals gehörten, so dass sie in die Berechnung des Urlaubsentgelts einzubeziehen seien.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 8. Oktober 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-482/24 P Global 8 Airlines / Kommission

Restriktive Maßnahmen: Flugverbot für nicht in Russland registrierte Luftfahrzeuge in der EU

Global 8 Airlines, eine Gesellschaft kirgisischen Rechts, deren Eigentümer und Geschäftsführer lettische Staatsangehörige sind, erwarb von einem russischen Unternehmen, deren Anteilseigner russische Staatsangehörige sind, zwei leichte Geschäftsflugzeuge. Im März 2023 wurde der Gesellschaft von der Kommission mitgeteilt, dass beide Flugzeuge in eine Liste von Luftfahrzeugen aufgenommen wurden, die einem Verbot der Landung, des Starts oder des Überflugs des Hoheitsgebiets der Union unterliegen.

Global 8 Airlines hat die Aufnahme in die Flugverbotsliste vor dem Gericht der EU angefochten. Mit Beschluss des Gerichts vom 29. April 2024 wurde die Klage als unzulässig abgewiesen. Die Gesellschaft verfolgt ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 12. März 2026 vorgeschlagen, dem Rechtsmittel stattzugeben, den angefochtenen Beschluss des Gerichts aufzuheben und die Rechtssache zur

Prüfung in der Sache an das Gericht zurückzuverweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 8. Oktober 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-572/25 P Brasserie Nationale et Munhowen / Kommission

Getränkegroßhandel in Luxemburg: Übernahme von
Boissons Heintz durch Brasserie Nationale

Mit Beschluss vom 14. März 2024 nahm die Europäische Kommission den Verweisungsantrag Luxemburgs an, um die Übernahme des luxemburgischen Getränkegroßhändlers Boissons Heintz durch die luxemburgische Brasserie Nationale (über deren Tochtergesellschaft Munhoven) gemäß der EU-Fusionskontrollverordnung zu prüfen. Das Zusammenschlussvorhaben unterlag keiner Anmeldepflicht, weder auf EU-Ebene noch in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem EWR-Staat.

Nach Ansicht der Kommission sind die Verweiskriterien nach der Fusionskontrollverordnung erfüllt. Insbesondere könne, so die vorläufige Einschätzung der Kommission, das Vorhaben den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, da Luxemburg in großem Umfang Getränke importiere, und drohe den Wettbewerb in Luxemburg erheblich zu beeinträchtigen, da es die beiden größten Getränkegroßhändler des Landes zusammenführe (siehe auch Daily News der Kommission [MEX/24/1506](#)).

Brasserie Nationale und Munhowen haben den Beschluss der Kommission, auf Antrag von Luxemburg den Erwerb von Boissons Heintz durch Brasserie Nationale (Munhowen) zu prüfen, vor dem Gericht der EU angefochten, das mit Urteil vom 2. Juli 2025 diesen Beschluss bestätigte (siehe Pressemitteilung [Nr. 80/25](#)).

Brasserie Nationale und Munhowen verfolgen ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof, der heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 8. Oktober 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-222/25 Rahapesu Andmebüroo

Auskunftsrechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der sog. Strafverfolgungsrichtlinie

X möchte in Erfahrung bringen, ob bei der estnischen Geldwäsche-Meldestelle ihn betreffende Anordnungen oder Anfragen estnischer oder ausländischer Kreditinstitute oder ausländischer Behörden, die sich auf einen Verdacht der Geldwäsche beziehen, eingegangen sind bzw. ob diese Meldestellen damit zusammenhängende Informationen an estnische oder ausländische Kreditinstitute oder estnische Behörden weitergegeben hat. Die Meldestelle verweigert ihm die Auskunft, ob bzw. welche Informationen sie über ihn besitzt. X ficht mehrere dieser Verweigerung zugrunde liegende Entscheidungen der Meldestelle an. Die Meldestelle ist der Ansicht, dass sie nicht berechtigt sei, Informationen an X zu übermitteln. Die Auskunftsverweigerung könne nicht genauer begründet werden, da dann das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Informationen bei der Meldestelle bestätigt werden müsste. Die Beschränkung des Rechts der betroffenen Person auf Zugang zu den Daten sei für das Funktionieren des Systems zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unerlässlich.

Das estnische Oberste Gericht hat dem Gerichtshof in diesem Zusammenhang mehrere Fragen zur Auslegung der DSGVO und der sog. Strafverfolgungsrichtlinie (2016/680) vorgelegt, um klären zu lassen, welche Auskunftsrechte X gegenüber der Meldestelle hat.

Es möchte wissen, ob eine mögliche Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine zentrale Meldestelle in den Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Strafverfolgungs- und Polizeibehörden, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit fällt, auch wenn die Meldestelle keine Ermittlungsbehörde im Sinne der Strafprozessordnung ist. Ferner möchte es wissen, ob einer betroffenen Person die Bekanntgabe des Rechtsakts

verweigert werden darf, auf dessen Grundlage ihr die Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten verweigert wurde. Überdies fragt das estnische Oberste Gericht nach den Voraussetzungen, unter denen das Auskunftsrecht der betroffenen Person eingeschränkt werden kann.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 8. Oktober 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-410/25 Kommission / Deutschland (Aufschub der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen)

Besteuerung bei Veräußerung bestimmter betrieblicher Anlagegüter

Das deutsche Steuerrecht sieht, so die Kommission, im Fall der Veräußerung bestimmter betrieblicher Anlagegüter die Möglichkeit vor, den erlangten Veräußerungsgewinn nicht sofort zu besteuern, wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines bestimmten Zeitraums bestimmte betriebliche Anlagegüter neu anschafft oder herstellt. Stattdessen könne die Besteuerung des genannten Gewinns aus der Veräußerung der ursprünglichen Güter im Wege einer Übertragung der entsprechenden stillen Reserven bis zur Veräußerung der neu angeschafften oder hergestellten Güter aufgeschoben werden.

Diese Aufschiebung der Besteuerung werde, so die Kommission, jedoch nur gewährt, wenn die betrieblichen Anlagegüter im Zeitpunkt der Veräußerung mindestens sechs Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben.

Aus dem Zusammenspiel verschiedener Vorschriften des deutschen Steuerrechts ergebe sich bei Anwendung dieses Steuervorteils eine Ungleichbehandlung zu Lasten von gebietsfremden Unternehmen ohne Betriebsstätte in Deutschland.

Da diese Ungleichbehandlung ihrer Ansicht nach gegen den freien Kapitalverkehr verstößt, hat die Kommission eine Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland vor dem Gerichtshof erhoben (siehe auch [Pressemitteilung](#)

der Kommission [IP/24/5665](#)).

Generalanwältin Capeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu